

Akquise und Terminierung als abhängige Beschäftigung

Zwei Landessozialgerichte haben in aktuellen Entscheidungen Auftragnehmerinnen, die mit der Akquise von Neukunden sowie der Vereinbarung von Terminen beauftragt waren, als abhängig Beschäftigte beurteilt. Die Urteile zeigen, dass das Outsourcing vertriebsnaher Dienstleistungen an vermeintliche Selbstständige erhebliche Risiken birgt.

Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat mit Urteil vom 26.01.2021 – L 3 BA 25/19, das Landesgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 02.02.2021 – L 11 BA 975/20 die jeweils betroffene Auftragnehmerin zur abhängig Beschäftigten erklärt. Zwei Aspekte wurden dabei von beiden Gerichten hervorgehoben:

I. Einbindung in die Arbeitsorganisation

Trotz teilweise gegebener Freiheiten zur Gestaltung der Tätigkeit wie auch zur Verteilung der eigenen Arbeitszeit nahmen die Gerichte eine Einbindung in die Arbeitsorganisation des Unternehmens an, weil die Mitarbeiterinnen

- zur Vereinbarung von Terminen mit den Kunden auf den elektronischen Kalender des Unternehmens beziehungsweise der jeweiligen Berater zugreifen mussten, und
- Daten zu den Kunden in das CRM-System des Unternehmens eintrugen.

Ob diese Wertung bis ins Letzte überzeugt, sei dahingestellt: Beide Gerichte haben so entschieden. Die Sozialversicherungsträger und auch andere Gerichte werden das sicher aufgreifen, etwa im Rahmen von Betriebsprüfungen und anschließenden Prozessen.

II. Fehlendes Unternehmerrisiko

Darüber hinaus fehlte nach Ansicht beider Gerichte das für Selbstständige typische Unternehmerrisiko: Mit beiden Auftragnehmerinnen war ein fester Stundensatz vereinbart. Zusätzlich gab es eine Deckelung auf eine wöchentliche beziehungsweise monatliche Höchststundenzahl. Eine Chance, durch vermehrten Einsatz der eigenen Arbeitskraft auch

einen größeren unternehmerischen Erfolg zu erzielen, bestand daher für die Auftragnehmerinnen nicht.

Dass sich im Fall des Landessozialgerichts Baden-Württemberg die abrechenbare Stundenzahl bei Nichterreichen einer bestimmten Anzahl an Neukundenwerbungen vermindern sollte, genügte aus Sicht des Gerichts nicht für die Annahme eines Unternehmerrisikos. Hierin liege nur ein Risiko, aber keine korrespondierende unternehmerische Chance.

III. Folgen

Auch wenn für die Statusbeurteilung nach der Rechtsprechung immer eine Gesamtwürdigung aller Einzelfallumstände erfolgen muss, lassen beide LSG-Entscheidungen erkennen, dass sie den beiden vorgenannten Kriterien maßgebliches Gewicht beimessen. Sie genügten den Gerichten, um insgesamt von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen. Aus der Einordnung als abhängig Beschäftigter resultieren erhebliche Nachzahlungsrisiken hinsichtlich bislang nicht abgeführter Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie die Verpflichtung zu deren künftiger Zahlung. Darüber hinaus könnte die Wertung auch bei einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung bestätigt werden. Das hätte die Anwendbarkeit des Arbeitnehmerschutzrechts zur Folge. ■



Autor

Dr. Michael Wurdack

ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteufel & Wurdack in Göttingen.
Telefon: +49 551 499960, www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de